

OCS Optical Control Systems GmbH und OCS Service GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

1. Sämtliche Kaufvertragsabschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des mit uns geschlossenen Kauf- und/oder Liefervertrags, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Die Bestellung oder die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner gilt als Anerkenntnis unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder etwaige Einkaufsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Derartige Bedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkennen. In diesen Fällen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzend. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dessen Bestellung vorbehaltlos annehmen oder auf Korrespondenz Bezug nehmen, die solche Bedingungen enthält oder auf sie verweist. Aus der Ausführung eines erteilten Auftrages kann die Geltung anderslautender Bedingungen nicht abgeleitet werden.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
4. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Kauf- und/oder Lieferverträge mit dem Vertragspartner, insbesondere bei nachfolgenden – gegebenenfalls auch telefonischen – Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen werden wir den Vertragspartner in diesem Fall umgehend informieren.
5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs-

und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
7. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen sind Vereinbarungen des Vertragspartners mit unseren Vertretern und Beauftragten erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Solche Vertreter und Beauftragte sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.
8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen ab Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag des Vertragspartners durch uns schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert wurde.
3. Bei Auftragserteilungen auf elektronischem Wege sind wir zu keiner Bestätigung des Zugangs dieses Vertragsangebotes verpflichtet. Erfolgt dennoch eine solche Zugangsbestätigung, liegt in der alleinigen Bestätigung des Zugangs noch keine verbindliche Annahme des Vertragsangebots.
4. Die in unseren Prospekten, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Hinweise, Angaben und Leistungsbeschreibungen – insbesondere zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, Mischungen, Rezepturen und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) – stellen eigene Erfahrungs- und/oder branchenübliche Näherungswerte dar und sind

unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften und/oder Produktbeschaffenheiten werden damit weder zugesichert noch garantiert. Die Prüfung der Verwendbarkeit der von uns gelieferten Produkte zu dem vom Vertragspartner vorgesehenen Zweck, obliegt allein dem Vertragspartner. Eine Gewährleistung oder eine Haftung für die Verwendbarkeit zu dem vom Vertragspartner vorgesehenen Zweck übernehmen wir nicht.

5. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich.
6. Jedwede Änderung und/oder Ergänzung erteilter und bestätigter Aufträge, insbesondere in Bezug auf Inhaltsstoffe, Farbton, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Solange die Änderungen/Ergänzungen nicht schriftlich vereinbart sind, führen wir die beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der Änderungs-/Ergänzungswünsche durch. Werden vom Vertragspartner gewünschte Änderungen/Ergänzungen durch uns schriftlich bestätigt, hat der Vertragspartner Einwendungen gegen die Bestätigung – insbesondere gegen ihre Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit – innerhalb von 48 Stunden nach Zugang in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) zu erheben. Soweit der Vertragspartner innerhalb dieser 48 Stunden keine Einwendungen gegen die Bestätigung erhebt, ist die Bestätigung zwischen den Vertragsparteien verbindlich. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Wir sind verpflichtet, Änderungs-/Ergänzungswünschen des Vertragspartners Rechnung zu tragen, sofern uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Kapazitäten möglich und zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziff. III.3 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen vergütet.
7. Abweichend von Ziff. II.6 bleiben uns Änderungen des Herstellungsverfahrens sowie der Produktzusammensetzung vorbehalten, soweit dadurch Art und Qualität des Produkts nicht nachteilig verändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine Sache geliefert wird, die hinsichtlich ihrer Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit in einer wesentlichen und/oder für den Vertragspartner nachteiligen Weise von der vertraglich vereinbarten abweicht. Branchenübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
8. Mehr- und Minderlieferungen gelten im üblichen Rahmen als vereinbart.

III. PREISE

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder ein anderer Stichtag vereinbart worden ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise sowie ggf. Zuschläge.
2. Sämtliche Preise sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Vertragspartner in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat, und gelten – jeweils ohne Verpackung – ab Lager bzw. ab Werk (Incoterms® 2010). Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich Preisangaben auf die europäische Währung (Euro).
3. Wenn der Vertragspartner Aufträge, Arbeiten, Planungen oder dergleichen ändert, ergänzt oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändert, hat er uns alle dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen und uns von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen. Falls der Vertragspartner vor Beginn der Vertragsdurchführung aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund vom Vertrag zurücktritt, können wir zum Ausgleich des hierdurch erlittenen Schadens einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr verlangen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass uns durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden als die erhobene Stornogebühr entstanden ist.
4. Sofern sich nach Vertragsschluss ohne unser Verschulden Grundlagen der Preiskalkulation durch eine Erhöhung der Produktionskosten – insbesondere Material-, Fertigungs- und/oder Personalkosten – oder eine Erhöhung bzw. Einführung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehender Steuern und Abgaben ändern, bleiben uns Preisanpassungen vorbehalten.
5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
6. Mitgelieferte Paletten und andere Ladungshilfsmittel verbleiben, sofern nicht abweichend vereinbart, in unserem Eigentum und sind unverzüglich und frachtfrei an uns zurückzugeben. Alle übrigen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Vertragspartners.

IV. ANWENDUNGSTECHNISCHE HINWEISE – AUSKÜNFTE UND BERATUNGEN – ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

1. Anwendungstechnische Hinweise, Auskünfte und Beratungen hinsichtlich angebotener Produkte durch uns erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Anwendungstechnische Hinweise, Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen. Solche Angaben und Auskünfte von uns sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziff. XI dieser Bedingungen.
2. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung unserer Waren, insbesondere für die Einholung und Erteilung etwa notwendiger öffentlich-rechtlicher, vor allem behördlicher, Genehmigungen sind wir nicht verantwortlich. Die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung unserer Waren, insbesondere die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Genehmigungspflichten, fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners und berührt unsere Ansprüche nicht. Sind wir dem Vertragspartner bei der Beschaffung einer benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigung behilflich, so trägt der Vertragspartner die uns hierdurch entstehenden Aufwendungen.

V. LIEFERFRISTEN

1. Lieferfristen (Termine) sind nur verbindlich, wenn sie in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Sie beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor
 - eindeutiger Klärung aller technischen und kommerziellen Details sowie
 - Vornahme der dem Vertragspartner obliegenden Mitwirkungshandlungen durch diesen, insbesondere Beibringung der vom Vertragspartner gegebenenfalls zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben, Materialbeistellungen, Unterlagen etc. sowie
 - ggf. dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Gegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Lager bzw. unser Werk verlassen hat oder an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Vertragspartner erforderlich. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können wir in Lieferverzug geraten. Wenn Fristen oder Liefertermine in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, bedarf die Mahnung durch den Vertragspartner zu unserer wirksamen Inverzugsetzung keiner Nachfrist.
4. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners um den Zeitraum, um den der Vertragspartner seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
5. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ohne vorherige Fristsetzung ganz oder teilweise zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. In keinem der Fälle gemäß Satz 3 sind wir verpflichtet, uns bei anderen Zulieferern einzudecken.
6. Unsere Haftung für Verzugsschäden richtet sich ausschließlich nach den Regelungen in Ziff. XII dieser Bedingungen.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind. Dies ist der Fall, wenn
 - die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
 - die Restlieferung sichergestellt ist;
 - dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme solcher Kosten bereit).

Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

VI. VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgen Lieferungen nach unserer freien Wahl ab unserem Lager oder ab unserem Werk („Erfüllungsort“) Incoterms® 2010. Falls als Lieferbedingung einer der Incoterms vereinbart worden ist, findet die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltende Fassung Anwendung.
2. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Der Vertragspartner trägt alle durch die Versendung entstehenden Kosten, neben der Vergütung des Transportunternehmens insbesondere auch etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. Transportschäden hat der Vertragspartner uns sofort nach Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und nur zu seinen Lasten und für seine Rechnung.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Vertragspartner über. Beim Versendungskauf erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt ebenso bei Versand und Transport vom Lager eines Dritten (Streckengeschäft) sowie bei Rücksendungen von Waren oder Leergut (Mehrwegtransportverpackungen). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen beim Versendungskauf - auch im Fall von Teillieferungen - mit Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus anderen vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen oder hat der Vertragspartner selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Vertragspartner.
4. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten ab Gefahrübergang) zu verlangen. Bei Lagerung in unserem Werk oder Lager betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns

überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über eine gelagerte Lieferung zu verfügen und den Vertragspartner in angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Lieferungen frei Haus/Lager bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen geht die Gefahr - auch bei Teillieferungen - auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an seinem Geschäftsbetrieb/an seinem Lager abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von uns branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die in der Risikosphäre des Vertragspartners liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Vertragspartner. Ziff. VI.4 gilt entsprechend.

VII. ZAHLUNG

1. Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Die Zulässigkeit von Wechsel- und Scheckzahlungen muss bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden. Wechsel und Schecks gelten dabei erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, haben Zahlungen durch den Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung durch Bankabbuchung innerhalb von 14 Tagen räumen wir ein Skonto von 3 % ein. Skonto wird nur gewährt, wenn der Käufer sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen auch aus früheren Lieferungen fristgerecht erfüllt hat. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. aus dem offenen Rechnungsbetrag zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens im Falle des Verzugs behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn und soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln darf der Vertragspartner Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem geltend

gemachten Mangel steht. Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner verpflichtet, in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrages uns nach unserer Wahl Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem Notar seiner Wahl zu leisten.

4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können wir
 - 4.1 alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit sie noch nicht fällig sind, gegenüber dem Vertragspartner sofort geltend machen;
 - 4.2 unsere Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen noch offen Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Vertragspartner zurückhalten;
 - 4.3 eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen;
 - 4.4 die von uns gelieferte und noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückverlangen. Sollte die Ware aufgrund Zeitablaufs nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt verwertbar sein, hat uns der Vertragspartner auf unser Verlangen hin Wertausgleich zu leisten.
5. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Erfüllung unserer offenen Ansprüche durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) zu gefährden, hierzu zählen insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen geeignete und innerhalb angemessener Frist zu erbringende Sicherheitsleistung oder nur Zug um Zug mit der Gegenleistung zu erbringen. Kommt der Vertragspartner unserem berechtigten Verlangen nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In dieser Situation können wir sämtliche Beträge – auch etwa gestundete Summen – sofort fällig stellen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) unser Eigentum. Die gesicherten Forderungen im Sinne von Satz 1 erfassen vor allem die geschuldete Vergütung und alle Nebenforderungen. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Bankspesen, Mahnspesen,

Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet.

2. Der Vertragspartner nimmt die Vorbehaltsware für uns in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der in unserem Eigentum stehenden Ware verpflichtet. Wir sind berechtigt, die getrennte Lagerung und Kennzeichnung nach kurzfristiger Voranmeldung zu kontrollieren. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware umgehend selbst als unser Eigentum zu kennzeichnen und/oder wieder selbst in Besitz zu nehmen. Der Vertragspartner haftet uns für den Verlust von Vorbehaltswaren. Er hat die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl, zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden hiermit im Voraus an uns abgetreten. Von eingetretenen Schäden sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen unentgeltlich für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VIII.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inklusive Umsatzsteuer) zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VIII.1.
4. Der Vertragspartner ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzuge ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Insbesondere dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder werden von dritter Seite Pfändungen vorgenommen oder erfolgen sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stundet der Vertragspartner seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, zu denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber

seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

5. Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Vertragspartner ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
7. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Vertragspartner bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
8. Stehen dem Vertragspartner aufgrund von Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Sicherungsgütern oder aus anderen Gründen Ansprüche gegen Versicherer oder Dritte zu, so werden diese Ansprüche bereits hiermit an uns abgetreten.
9. Der Vertragspartner ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Vertragspartner auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
10. Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir insoweit auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch diese mögliche Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer freien Wahl verpflichtet
11. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Das Herausgabeverlangen gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend

machen, wenn wir dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dies stets ein Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Vertragspartners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt. Wir sind berechtigt die Ware herauszuverlangen und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

12. In Ländern, in denen ein dem Eigentumsvorbehalt entsprechendes bzw. ähnliches Recht nicht besteht, räumt der Vertragspartner uns – sofern möglich bereits jetzt, im Übrigen auf erstes Anfordern – die im betroffenen Land vergleichbare Art der Sicherheit ein und wirkt bei den hierfür erforderlichen weiteren Maßnahmen zur Begründung entsprechender Sicherheiten mit.

IX. SCHUTZRECHTE

1. Unsere Schutzrechte

- 1.1 An Abbildungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände unverzüglich vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 1.2 Enthält unser Liefergegenstand Software, bleiben sämtliche Rechte an der Software, insbesondere Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, bei uns. Wir räumen dem Vertragspartner jedoch ein einfaches, auf den Verwendungszweck bezogenes und nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Vertragspartner darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Die in § 69 c UrhG genannten Handlungen, insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung oder Verbreitung, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

- 1.3 Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für von uns erstellte Produktproben zu verlangen.

2. Schutzrechte Dritter

- 2.1 Werden bei der Herstellung der Ware nach Mustern oder sonstigen Vor- und Angaben des Vertragspartners gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Vertragspartner von sämtlichen aus solchen Schutz- und Urheberrechtsverletzungen erwachsenden Ansprüchen frei.

- 2.2 Soweit die Herstellung der Ware nicht nach Mustern oder sonstigen Vor- und Angaben des Vertragspartners erfolgt, stehen wir nach Maßgabe der Ziff. XII dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass kein Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen nach Ziff. XII dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe von Ziff. XII nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend beschriebenen Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

X. FORMEN – MODELLE – VORRICHTUNGEN

Falls die Herstellung des von uns zu liefernden Vertragsgegenstandes die Erstellung von Formen, Modellen und Vorrichtungen, im folgenden „Produktionsgegenstände“, erfordert, gilt:

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Produktionsgegenstände gesondert und zusätzlich zu dem für die Vertragsgegenstände vereinbarten Preis zu vergüten.
2. Die für die Produktionsgegenstände zu leistende Vergütung wird unmittelbar mit der Auftragsbestätigung fällig. Wir sind berechtigt, die Herstellung der Produktionsgegenstände bis zum Eingang der hierfür zu leistenden Vergütung auszusetzen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben wir Eigentümer der Produktionsgegenstände. Unbeschadet der Regelungen in Ziff. X.4 verpflichten wir uns, die Produktionsgegenstände nur für Aufträge des Vertragspartners zu verwenden, sofern dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
4. Wir können über die Produktionsgegenstände frei verfügen, sofern der Vertragspartner die Produktionsgegenstände freigibt. Gleiches gilt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung unter Verwendung der Produktionsgegenstände, sofern wir dem Vertragspartner die Verfügung über die Produktionsgegenstände oder deren Vernichtung angekündigt haben und der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. In jedem Fall können wir über die Produktionsgegenstände verfügen, wenn seit der letzten Teillieferung unter Verwendung der Produktionsgegenstände drei Jahre vergangen sind.

XI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Mehr- oder Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB).
2. Wir haften nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung gelieferter Waren.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt wurden – unverzüglich nach Eintreffen gemäß der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 4 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 4 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, per

Telefax oder E-Mail eingegangen ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Falsch-, Mehr- oder Minderlieferungen sowie für unsachgemäße Montagen oder mangelhafte Montageanleitungen. Wird eine Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung nicht innerhalb von 4 Arbeitstagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt.

4. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht berechtigt.
5. Beschädigungen der Verpackung und hierdurch entstehende Schäden wird sich der Vertragspartner im eigenen Interesse von Transportführern bescheinigen lassen.
6. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Vertragspartner vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.
7. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Regelungen (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen anderer Hersteller – wie insbesondere von Zulieferern – oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
8. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge hat der Vertragspartner zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) oder Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) erbringen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Vertragspartner unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil
 - a) wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen,
 - b) wir die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Vertragspartner im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 - c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB),

so steht dem Vertragspartner sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. XII und XIII und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum geltend gemachten Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
10. Der Vertragspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder uns die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware an Ort und Stelle zu ermöglichen. Wird uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht gegeben, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
11. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus, hat uns dieser auf unser Verlangen die hieraus entstandenen Kosten zu erstatten, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.
12. Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch uns stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Vertragspartner behaupteten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich unsere gesetzlichen Vertreter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten befugt, und zwar immer nur in vertretungsberechtigter Anzahl.
13. Keine Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, bestehen in den Fällen, in denen Störungen allein im Verantwortungsbereich des Kunden liegen. Dazu gehören insbesondere folgende, nicht abschließend aufgeführte Fälle:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbefolgung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes (z.B. Betriebsanleitung), Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel,
 - mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns verursacht sind.

14. Nimmt der Vertragspartner eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des von ihm erkannten Mangels bei Annahme bzw. Abnahme ausdrücklich vorbehält.
15. Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen.
16. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
17. Bei Liefergegenständen, deren Haltbarkeit aufgrund des verwendeten Materials begrenzt ist und die auf ihrer Verpackung mit einer Datumsbezeichnung bzgl. ihrer Haltbarkeit versehen sind, haften wir nur dafür, dass solche Liefergegenstände die beschriebenen Beschaffenheitsmerkmale für die Dauer ihrer datumsmäßig ausgewiesenen Haltbarkeit aufweisen.
18. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners richtet sich nach Ziff. XIII.

XII. HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ

1. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die nachfolgenden Regelungen finden auf solche Schäden keine Anwendung.
2. Im Übrigen sind unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobes Verschulden unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfachen Erfüllungsgehilfen ist dabei ausgeschlossen.
3. Die Haftungsbeschränkung bzw. der Haftungsausschluss gemäß Ziff. XII.2 gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch uns die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Verletzung sog. „Kardinalpflichten“ oder „vertragswesentlicher Pflichten“) und somit die Haftungsbeschränkung zu einer Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Vertragspartners führen würde. Dies ist der Fall, wenn durch die Haftungsbeschränkung solche Rechte des Vertragspartners weggenommen oder eingeschränkt würden, welche der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck ihm gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

4. Unsere Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist – zur Klarstellung: außer in den Fällen von Ziff. XII.1 – auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten. Dies gilt insbesondere auch für unsere Haftung für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
5. Eine weitergehende Haftung ist – soweit nicht an anderer Stelle abweichend geregelt – unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen.
6. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Sie erfassen gleichermaßen Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten jedoch sämtlich nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
7. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
8. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen des Vertragspartners richtet sich nach Ziff. XIII.
9. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.
10. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

XIII. VERJÄHRUNG

1. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners – mit Ausnahme solcher aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Vorsatzes oder groben Verschuldens – verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich mit Ablauf von einem Jahr ab Ablieferung der Ware beim Vertragspartner. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung bei bauwerksbezogenen Leistungen, bei Arglist des Verkäufers, für dingliche Herausgabeansprüche Dritter und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher bleiben unberührt.

2. Die Verjährungsfristen gemäß Ziff. XIII.1 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Ansonsten verjähren Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gemäß Ziff. XII – gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wegen groben Verschuldens – innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch ab Gefahrübergang bzw. Abnahme der Ware.
3. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

XIV. HÖHERE GEWALT

1. Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Aussperrungen und/oder Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Eingriffe durch Gesetz, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Krieg, Revolution oder Aufruhr, Flugentführungen und Terroranschläge sowie Naturkatastrophen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die vertraglich geschuldete Leistung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unzumutbarkeit im Sinne des vorstehenden Satzes liegt für den Vertragspartner vor, wenn die Verzögerung aufgrund eines vorübergehenden Hindernisses länger als drei Monate dauert. Verlängert sich die Leistungszeit aus Gründen höherer Gewalt oder werden wir aus Gründen höherer Gewalt von der Leistungsverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
2. Sehen wir uns in der ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen – gleich aus welchem Grund – behindert, so ist dies dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, habe wir dies dem Vertragspartner schriftlich – ggf. auch in elektronischer Form – mitzuteilen.

XV. GEHEIMHALTUNG

1. Der Vertragspartner ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese weder ganz noch teilweise Dritten zur Kenntnis zu bringen. Auch für eigene Geschäfte wird der Vertragspartner die erhaltenen Informationen ohne unsere Genehmigung nicht

verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die der Vertragspartner bereits kannte, bevor sie ihm von uns zugänglich gemacht worden sind oder die dem Vertragspartner durch Dritte zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt worden ist, die dem Dritten oblag.

2. Insbesondere hat der Vertragspartner von uns erhaltene Unterlagen gegenüber Dritten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Erhält der Vertragspartner Kenntnis über schutzfähige Erfindungen aus unserem Hause, stehen uns sämtliche Rechte aus den Erfindungen zu, insbesondere das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten. Der Vertragspartner wird seine Kenntnisse über die Erfindungen zu keinem Zeitpunkt offenbaren und uns weder bei Schutzrechtsanmeldungen noch ansonsten als neuheitsschädlich entgegen halten.
3. Der Vertragspartner darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlich erteilten Einwilligung in Werbe- und Informationsmaterial auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das internationale Einheitsrecht – insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) oder anderweitige Konventionen über das Recht des Warenkaufs – einschließlich sonstiger, auch künftiger, zwischenstaatlicher oder internationaler Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, sowie das deutsche Internationale Privatrecht finden keine Anwendung.

Ergänzend gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung die VDMA Liefer-, Montage- und Reparaturbedingungen; im Zweifel und bei Widersprüchen vorrangig sind jedoch uneingeschränkt die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Der Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung bestimmt sich nach Ziff. VI dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in D-58454 Witten.
3. Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – unser Geschäftssitz in D-58454

Witten (§ 38 Abs. 1 ZPO). Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt, gilt unser Geschäftssitz in D-58454 Witten als Gerichtsstand. Wir sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an einem abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Dies gilt entsprechend für tatsächlich undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
5. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzbestimmungen die beigefügt sind oder hier [LINK](#) abgerufen werden können.